



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 27. August 2012

168 18.05 Spitäler
18.05.10 Allgemeine und komplexe Akten

Vorlage 9/2012: Antrag des Stadtrates auf Genehmigung der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Spital Limmattal rückwirkend per 1. Januar 2012

Referent des Stadtrates

Markus Bärtschiger
Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit

Weisung

Ausgangslage

Das Spital Limmattal ist das Schwerpunktspital für die Region Limmattal und Furttal und stellt als solches die medizinische Versorgung im Akutbereich für die Bevölkerung in ihrem Einzugsgebiet und aus angrenzenden Regionen sicher. Der Spitalverband Limmattal ist rechtlich ein Zweckverband nach Massgabe der kantonalen Gemeindegesetzgebung und umfasst im Zeitpunkt der Abstimmung 17 Träbergemeinden.

Gesetzliche Grundlagen

Seit dem 1. Januar 2012 ist das neue kantonale Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft und macht damit eine Statutenrevision notwendig. Damit werden die Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) des Bundes von 2007 umgesetzt. Dieses legt eine neue Finanzierung der stationären Behandlung von Patienten durch Fallpauschalen fest und verpflichtet die Kantone, ihre Spitalplanung zu erneuern.

Die Spitalplanung 2012 orientiert sich am Konzept des regulierten Wettbewerbs und es wurde festgelegt, dass der Kanton nur dort steuernd eingreift, wo mit planerischen Eingriffen entweder die Kosten gesenkt oder die medizinische Qualität gesteigert werden können. Per 1. Januar 2012 hat der Kanton dem Spital Limmattal aufgrund der neuen Spitalplanung den neuen Leistungsauftrag erteilt.

Mit dem neuen SPFG entfällt auch die Grundversorgungs- und Finanzierungspflicht der Gemeinden im Bereich der Spitalversorgung. Die Gemeinden können aber nach wie vor Spitaleigentümer bleiben.

Finanzierungssystem

Gleichzeitig tritt ein neues Finanzierungssystem in Kraft. Demzufolge wird der Kostenanteil der öffentlichen Hand nicht mehr in Form von Betriebs- und Investitionsbeiträgen, sondern mit Fallpauschalen geleistet. Die Fallpauschalen, die von den Krankenkassen und dem Kanton geleistet werden, beinhalten auch einen Investitionskostenanteil. Die (Vor-)Finanzierung von Investitionen ist neu Aufgabe der Spitäler und kann grundsätzlich auch mit Fremdmitteln erfolgen.

Das Spital muss mit den Einnahmen die laufenden Kosten und die Investitionskosten finanzieren und für die zukünftige Entwicklung die notwendige Eigenkapitalbasis schaffen. Damit wird das Spital zu einem Unternehmen, das auch für die Werterhaltung und Werterhöhung selbst zuständig ist.

Ziele

Mit dem SPFG bzw. der Anpassung des Gemeindegesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Spitalzweckverbände einen eigenen Finanzhaushalt nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt führen können. Dies ist die Voraussetzung, um bilanz- und fremdmittelfähig zu sein. Auch dafür müssen die Statuten angepasst werden. So müssen Regelungen zum Umgang mit Ertragsüberschüssen und all-



fälligen Verlusten sowie zur Umwandlung der Restbuchwerte bisheriger Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden oder zum Beschlussverfahren bei der Erbringung allfälliger zusätzlicher Leistungen getroffen werden.

Um einen reibungslosen Übergang zum neuen Finanzierungssystem zu gewährleisten, muss die Statutenrevision bis Ende 2012 durchgeführt und rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden.

Die Statutenrevision hat die nachfolgend aufgeführten hauptsächlichlichen Änderungen zur Folge, welche vom Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) als Totalrevision deklariert wird:

- Einarbeitung der durch das neue SPFG geltenden übergeordneten Rahmenbedingungen
- Abbildung eines eigenen Finanzhaushaltes des Zweckverbandes
- Anpassung der Zweckverbandsorganisation durch Weglassen der Baukommission als Organ des Zweckverbandes im Sinne der Schaffung von klaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten
- Anpassung der Zweckverbandsorganisation durch Weglassen der Spitalleitung als Organ des Zweckverbandes im Sinne der kongruenten Umsetzung der heute gültigen Spitalorganisation
- Berücksichtigung der Rückmeldungen des GAZ
- Redaktionelle Anpassungen
- Neue Nummerierung

Erläuterungen im Einzelnen

Art. alt	Art. neu	Seite	Erläuterung
7	7	3	Sowohl die Baukommission als auch die Spitalleitung werden als Organ des Verbandes gestrichen. Im Zusammenhang mit dem Neubauprojekt ist es aufgrund der heutigen Struktur immer wieder zu Unklarheiten bezüglich der Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Baukommission gekommen. Dies bedeutet einen vermehrten Aufwand für Absprachen und kann speziell während der Umsetzung des Projektes zu unnötigen Konflikten oder Verzögerungen führen. Aufgrund der Rückmeldungen des Gemeindeamts müsste eine Spitalleitung, welche als Organ definiert ist, von der DV mit einer Amtszeit gewählt werden. In der Praxis würde dies bedeuten, dass die Mitglieder der Spitalleitung nur befristet für die Amtszeit angestellt werden könnten, was nicht praktikabel ist. Als Alternative werden in den vorliegenden Statuten dem Spitaldirektor/der Spitaldirektorin Entscheidungsbefugnisse delegiert. Die weitere Delegation von Befugnissen an die Spitalleitungsmitglieder wird in einem vom Verwaltungsrat erlassenen Reglement festgelegt. Die Spitalleitung bleibt weiterhin bestehen. Diese und die in diesem Zusammenhang erfolgten Formulierungen entsprechen der und unterstützen gleichzeitig die heute gültige Departementsstruktur des Spitals und lassen eine der heutigen Zeit angepasste Führung des Spitals zu.
9b	12	6	Gemäss Gemeindeamt müssen die beiden Institutionen des Zweckverbandes (Spital und Pflegezentrum) in allen Punkten klar getrennt werden. Dies betrifft somit auch die Zuständigkeit bei entsprechenden Vorlagen.
13	22	11	Aufgrund der grösseren Dynamik in der Zusammensetzung der Zweckverbandsgemeinden und der sich verändernden Bevölkerungszahl in den einzelnen Gemeinden, bedarf es eines sich anpassenden Vertretungsanspruchs.
18	27	16	In diesem Artikel wird unter lt. b) erstmals die Gewinnverwendung und die Verlustdeckung geregelt. Dabei wird die Kompetenz darüber der Delegiertenversammlung erteilt.
22b		25	Sämtliche Artikel bezüglich Baukommission entfallen.
31ff		29ff	Art. 31 bis Art. 34 entfallen aufgrund der neuen Finanzierung gemäss SPFG.
	45	31	Bisher wurden die Vermögenswerte des Zweckverbandes in den Bestandsrechnungen der Verbandsgemeinden geführt. Die neue Spitalfinanzierung



			durch Fallpauschalen, die einerseits von den Krankenkassen und andererseits vom Kanton getragen werden, enthält neben den betrieblichen auch Investitionskostenbeiträge. Die Führung eines eigenen Haushalts ist die Voraussetzung dafür, dass sich das Spital (auch) mit Fremdmitteln finanzieren kann. Die Rechtsgrundlage dazu wurde mit dem SPFG bzw. einer Anpassung des Gemeindegesetzes (§ 131a) geschaffen. Könnte das Spital keinen eigenen Finanzhaushalt führen, müssten die Investitionsanteile von den Vergütungen abgezogen und an die Verbandsgemeinden weiterverteilt werden. Im Gegenzug müsste die Investitionsfinanzierung weiter über die Verbandsgemeinden erfolgen.
47	32		Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden, die vor dem Inkrafttreten des SPFG geleistet worden sind, werden in unverzinsliches Eigenkapital umgewandelt. Damit bleiben die Verbandsgemeinden Spitaleigentümerinnen. Die Umwandlung erfolgt gemäss der Empfehlung der Gesundheitsdirektion und des Gemeindeamts nach den Bestimmungen der Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler vom 5. Oktober 2011 (InUV). Das Gemeindeamt stellt zudem in Aussicht, dass durch Aufwertungen ausgelöste Buchgewinne über eine Sofortabschreibung quasi wieder neutralisiert werden können. Solche a. o. Sofortabschreibungen sollen ausnahmsweise auch ohne Budgetierung im Voranschlag 2012 der Gemeinden möglich sein.
52	34		Zur Vorfinanzierung von bewilligten Investitionen und zur Sicherstellung der Liquidität kann der Zweckverband Fremdmittel aufnehmen. Im Gegenzug sind die Gemeinden von der automatischen Verpflichtung, Beiträge an die laufende oder Investitionsrechnung zu leisten, befreit.
42	57	35	Der bestehende und unveränderte Austrittsartikel wurde mit einem neuen Absatz 2 ergänzt, welcher in Ausnahmefällen einen raschen Ausstieg aus dem Zweckverband ermöglicht. Dabei kann eine Gemeinde, welche die Mitgliedschaft im Spitalverband ordnungsgemäss gekündigt hat, der Delegiertenversammlung Antrag auf frühzeitige Entlassung stellen. Mit einem Ja-Stimmenanteil von mindestens 80 % kann die Delegiertenversammlung den Antrag bewilligen. Das hoch angesetzte qualifizierte Mehr ist gerechtfertigt, damit ein frühzeitiger Austritt tatsächlich nur in begründeten Ausnahmefällen stattfindet.

Die Zweckverbandsgemeinden bleiben Eigentümerinnen des Spitals. Sie können dadurch die Entwicklung des Spitals mitbestimmen. Aufgrund des neuen Finanzierungsmechanismus können aber die Trägergemeinden davon ausgehen, dass sie zukünftig keine Beiträge an den Betrieb und die Investitionen des Spitals leisten müssen. Der Restwert der von den Zweckverbandsgemeinden geleisteten Investitionsbeiträgen wird per 1. Januar 2012 in Eigenkapital umgewandelt.

Es besteht keine automatische Nachschusspflicht mehr für die Gemeinden, falls das Spital allfällige Betriebsdefizite nicht mehr durch Eigenkapital decken könnte. Sollte dereinst eine solche Überschuldungssituation entstehen, müssten die Verbandsgemeinden entscheiden, ob sie, freiwillig und unter Wahrung der demokratischen Entscheidungswege, zusätzliche Mittel einschiessen wollen, oder ob das Spital liquidiert werden soll.

Was passiert, wenn die Statuten nicht angenommen werden?

Das Gemeindeamt qualifiziert die vorliegende Statutenrevision als Totalrevision, was eine Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich macht. Sollte die Statutenrevision von den Verbandsgemeinden nicht angenommen werden, würden die Zweckverbandsstatuten vom 4. Mai 2011 mit sämtlichen Rechten



und Pflichten ihre Gültigkeit behalten. Der Zweckverband wäre nicht haushaltfähig und die Investitionen müssten weiterhin von den Verbandsgemeinden vorfinanziert werden. Im Gegenzug würden bei den Fallpauschalen, die dem Spital vergütet werden, die Investitionsanteile voraussichtlich abgezogen und an die Gemeinden weiterverteilt. Allfällige Betriebsverluste müssten wie bis anhin jährlich von den Verbandsgemeinden ausgeglichen werden. Die Darlehen aus der Umwandlung der vom Kanton bisher geleisteten Investitionsbeiträgen an das Spital Limmattal von ca. 20 Mio. Franken würden in die Gemeindebücher verteilt und müssten gemäss der Verordnung über die Umwandlungen von Investitionsbeiträgen an Spitäler (InUV) verzinst und amortisiert werden.

Schlussbemerkungen

Die Delegiertenversammlung hat am 11. Juli 2012 die Statuten mit einer grossen Mehrheit genehmigt. Der Stadtrat beantragt dem Gemeindeparlament und den Stimmberechtigten ebenfalls, die vorliegenden Statuten zu genehmigen. Die neuen Statuten ermöglichen dem Spital Limmattal, sich im verstärkten Wettbewerb zu behaupten und schneller sowie effizienter auf die Marktveränderungen eingehen zu können.

Als wichtige Arbeitgeberin mit 1'221 Mitarbeitenden (Stand 2011) behandelte der Spital im Jahr 2011 10'015 stationäre Patienten und 47'186 ambulante Fälle.

Zudem stellt das Spital für die Stadt Schlieren eine gute und nahegelegene Gesundheitsversorgung sicher.

Antrag an das Gemeindeparlament:

1. Die Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal wird genehmigt.
2. Der Beschluss gemäss Disp. 1. untersteht dem obligatorischen Referendum. Der Stadtrat wird beauftragt, die Urnenabstimmung anzuordnen und den Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten zu verfassen.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Vize-Präsident Schreiber

Robert Welti Hansruedi Kocher

Versand: 30. August 2012